

**Zeitschrift:** Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

**Herausgeber:** Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

**Band:** 5 (1907)

**Heft:** 8

**Vereinsnachrichten:** Protokoll der VI. Hauptversammlung des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer : abgehalten Sonntag, den 2. Juni 1907, im Ratssaale in Schaffhausen

**Autor:** Ehrensberger, M.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es folgt nun eine Handskizze, eine kurze Beschreibung des Apparates, dessen Hauptteile Kugelsegment und berührender Zylinder, das Charakteristische des Kugelplanimeters Coradi bilden, und eine knapp gehaltene Theorie. Am Schlusse folgt noch die Bemerkung: „Die Bewegung von M (dem Kugelsegment) kann übersetzt werden.“

Diese und eine Reihe anderer Ideen wurde indessen nicht in die Wirklichkeit übergeführt. (Es genügte dem Genie Amslers, Gedanken fixiert zu haben, dann wandte er sich neuen Forschungen zu. Redaktion).

Nach dem Gesagten darf also wohl meinem verehrten Vater das Hauptverdienst zugesprochen werden, die mechanische Planimetrie in neue und maßgebende Bahnen geleitet zu haben.

Über die Genauigkeit der Planimeter werden sehr verschiedene, zum Teil sich widersprechende, in der Regel auch zu summarische Angaben gemacht. Eine besondere Arbeit über dieses Thema wird in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift erscheinen.

---

**Protokoll  
der VI. Hauptversammlung des Vereins schweizerischer  
Konkordatsgeometer,**

abgehalten Sonntag, den 2. Juni 1907, im Ratssale in Schaffhausen.

Beginn der Verhandlungen 11 Uhr.

Vorsitzender: *M. Ehrensberger.*

---

Anwesend: Als Ehrengäste: die Herren Regierungsrat *Waldvogel*, Stadtgenieur *Stocker*, Oberstleutnant *Amsler*. 85 Vereinsmitglieder.

Präsident Ehrensberger eröffnet die Verhandlungen. Er begrüßt die Herren Vertreter von Kanton und Stadt Schaffhausen, den Referenten, Herrn Oberstleutnant Amsler, und die zahlreich erschienenen Kollegen und Freunde. In seinem kurzen Rückblick auf die Lebenszeit des Vereins, erinnert er auch an den Hinschied von Herrn Professor Dr. J. J. Rebstein, welcher als ein Pionier

im schweiz. Vermessungswesen bezeichnet werden darf. Zu Ehren des Verstorbenen erhebt sich die Versammlung.

Als Stimmenzähler werden auf den Vorschlag des Präsidenten gewählt: G. Schweizer, Rob. Meier und A. Basler.

*Traktandum 1. Verlesen des Protokolls der V. Hauptversammlung in Basel.*

Das Protokoll der V. Hauptversammlung in Basel ist in No. 7 unsererer Zeitschrift, Jahrgang VI, publiziert worden. Die Versammlung verzichtet auf die Verlesung des Protokolls, verdankt und genehmigt dasselbe unter Berücksichtigung einer vom Vorstand beantragten Ergänzung, welche darin besteht, daß unter Trakt. 12, 1. Satz, der weitere Antrag Sutter: Gründung einer Kautionskasse durch den Verein zu nennen ist.

*Traktandum 2. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr.*

Der Bericht wird vom Sekretär verlesen und ohne Diskussion entgegengenommen, er lautet in extenso:

**Bericht**  
des Vorstandes des Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer  
über seine Tätigkeit  
**im Vereinsjahre 1906—1907.**

Hochgeehrte Herren Kollegen!

Die fünfte Hauptversammlung unseres Vereins, gehalten am 20. Mai 1906 in Basel, hat dem Vorstand eine Reihe von Postulaten zur Prüfung und späteren Berichterstattung überwiesen.

Indem wir uns beeilen, über die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Vereinsjahr andurch Bericht zu erstatten, ersuchen wir Sie gleichzeitig um Nachsicht, weil es uns bei der Fülle der Arbeit nicht möglich war, allen Ihren Aufträgen ausgiebig gerecht zu werden.

Allgemeines.

Zur Behandlung der laufenden Vereinsgeschäfte und zur Prüfung der Postulate speziellen Charakters wurden insgesamt sechs Vorstandssitzungen gehalten, denen sich eine Sitzung des Bureaus zur redaktionellen Bereinigung des Berichtes in Nr. 12 unserer Zeitschrift vom 15. Dezember 1906 anschließt.

### Mitgliederbestand.

Stand Mitte Mai 1906 . . . . .	158
" " " 1907 . . . . .	185

Demnach Zuwachs . . . . . 27 Mitglieder, womit der Verein auf 71 % der Gesamtzahl der patentierten Geometer angewachsen ist.

### Zeitschrift.

Sowohl mit dem Redaktor als mit der Druckerei unserer Zeitschrift sind die Verträge für 1 Jahr verlängert worden; es wird unsere Monatsschrift außerhalb der Mitglieder des Vereins von 155 Abonnenten gelesen, gegenüber 149 im Jahre 1905/06.

### Beziehungen zu ausländischen Vereinen.

Dem Verein der behördlich autorisierten Zivilgeometer in Österreich, der sich unterm 26. Januar 1907 konstituiert hat, wird auf ergangene Anfrage die Zusicherung gegeben, mit ihm in gleichartigen Standesfragen gemeinsam vorzugehen oder dieselben nach Kräften zu unterstützen.

### Lesemappe.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes und der Redaktion wurde die Zirkulation einer Lesemappe eingeführt, welche folgende Zeitschriften enthält:

1. Schweiz. Bauzeitung;
2. Schweiz. Technikerzeitung;
3. Zeitschrift für Vermessungswesen;
4. Allgemeine Vermessungsnachrichten;

ferner sind für vorläufig unbestimmte Zeit abonniert:

1. Schweiz. Bundesamtsblatt;
2. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung.

Durch gegenseitigen Austausch der Fachorgane ist unserer Lesemappe außerdem einverleibt, die „Zeitschrift des Vereins der behördlich autorisierten Zivilgeometer in Österreich“.

### Zivilgesetz.

In Anlehnung an den Vortrag des Herrn Dr. Sigmund in Basel erteilten Sie dem Vorstand den Auftrag, durch Spezialeingabe an die eidgenössischen Räte den Eintrag des herrenlosen und öffentlichen Grund und Bodens in das neue Grundbuch zu erwirken.

Da über diesen Gegenstand unter Traktandum 6 einlässlich referiert werden wird, können ausholende Erörterungen an dieser

Stelle wohl unterbleiben; immerhin mag erwähnt werden, daß die Eingaben an die Kommissionen der Räte unterm 6. Juli 1906 abgegangen sind, nachdem die offiziell nachgesuchte Konferenz mit Herrn Dr. Eugen Huber, Prof. und Nationalrat in Bern bereits am 23. Juni 1906 stattgefunden hatte.

Motion Sutter

betreff. Einrichtung einer ständigen Verifikationsstelle für Waldvermessungen.

Es ist Ihnen heute an besonderer Stelle Gelegenheit gegeben, über den Stand dieser, dem Vorstand zu freier Erledigung überwiesenen Materie eingehend sich zu informieren.

Motion Sutter

betreff. Verlegung der Geometerschule an das Polytechnikum und die Einführung von Staatsexamen.

Dieses Postulat ist in Basel dem Vorstande zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung überwiesen worden.

Wir sind im Falle, Ihnen heute erst einen Zwischenbericht abzustatten, in der Meinung, daß bis zur nächsten Hauptversammlung sowohl die Prüfung beendigt als auch die definitive Antragstellung formuliert sein werde.

Wir können nicht umhin, zu konstatieren, daß ein Postulat von so großer Tragweite nach allen Seiten reiflich erwogen sein will; diese Maßnahme kann aber auch um so eher statthaben, wenn der Motion eine außerordentliche Dringlichkeit nicht ohne weiteres zuzusprechen ist.

Die spezielle Berichterstattung erfolgt an anderer Stelle, weshalb Detailangaben hier unterbleiben können.

Die Anträge betr. Kollektivversicherung

der Vereinsmitglieder samt deren Hülfspersonal und betr. Errichtung einer Kautionskasse konnten im Vereinsjahre nicht behandelt werden; die beiden Postulate, die an Wichtigkeit den übrigen nachstehen, werden unserseits studiert werden, sobald die laufenden und dringlicheren Vereinsgeschäfte dies zulassen; es soll damit indessen keineswegs gesagt sein, daß definitive Anträge nicht schon der nächsten Hauptversammlung unterbreitet werden können.

Der Präsident des V. S. K. G.  
M. Ehrensberger.

*Traktandum 3. Passation der Jahresrechnung.*

Laut Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren (verlesen von Kassier Ruckstuhl und Präsident Ehrenberger) betragen die Einnahmen im Rechnungsjahr 1906 inkl. letztjähr. Kassasaldo von Fr. 956.65 Fr. 2791.20  
Die Ausgaben . . . . . „ 1831.15

Es beträgt daher der Kassasaldo am Schluß des Rechnungsjahres . . . . . Fr. 960.05

Die Jahresrechnung wird genehmigt und dankt.

*Traktandum 4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1907.*

Im Sinne der im Berichte der Rechnungsrevisoren enthaltenen Anregung und im Hinblick auf die sich stets mehrenden Vereinsunkosten beantragt Referent Ruckstuhl namens des Vorstandes eine Erhöhung des Jahresbeitrages auf Fr. 10.

Die Versammlung stimmt diesem Antrage bei.

*Traktandum 5. Vortrag des Herrn Oberstleutnant Amsler über das Planimeter und seine Erfindung.*

Der einstündige, durch eine ansehnliche Ausstellung von Planimetern illustrierte Vortrag, welcher außerordentlich viel Interessantes bot, namentlich in Bezug auf die Erfindung und die Geschichte des Planimeters, erntete den wohlverdienten Beifall der Versammlung. Der Präsident dankte namens der Versammlung die Ausführungen des Vortragenden aufs beste.

Der Vortrag wird, dank der Freundlichkeit des Vortragenden, in unserer Zeitschrift publiziert werden.

*Traktandum 6. Eingabe zum neuen schweiz. Zivilgesetz.*

Das Referat, gehalten von Präsident Ehrenberger, lautet wörtlich folgendermaßen:

Meine Herren Kollegen!

An der letzten Hauptversammlung in Basel hat der Vorstand in Anlehnung an den Vortrag des Herrn Dr. Sigmund, den Auftrag erhalten, durch eine Spezialeingabe an die eidgenössischen Räte dahin zu wirken, daß der sog. herrenlose Grundbesitz und die dem öffentl. Gebrauche dienenden Grundstücke, wie Straßen und Plätze (Art. 982 des Zivilgesetzbuchentwurfes) ebenfalls in das Grundbuch aufzunehmen seien.

Die kurz nach der Hauptversammlung tagende Sitzung des Vorstandes hat diesen Auftrag in Beratung gezogen und ist dabei

zu dem Resultate gelangt, daß das Postulat erweiterungsfähig sei und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Grundsatz, am Grundbuch nur die Privatgrundstücke und die im Privateigentum befindlichen oder mit dinglichen Rechten behafteten, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke aufzunehmen, ist schon in Art. 1043 des Vorentwurfes des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes vom Jahre 1899 enthalten, er hat sich erhalten im Departementalentwurf vom 15. November 1900 und ist nun auch in unzweideutiger Form, aber durchaus unangefochten, in der bundesrätlichen Vorlage vom 28. Mai 1904 niedergelegt.

Vom Grundbuch ausgeschlossen wären sonach die herrenlosen, d. h. unter der Staatshoheit sich befindlichen Flächen wie Firne, Gletscher, Schutthalden, Straßen, Bäche, Friedhöfe etc. und es ist somit das Grundbuch in seiner praktischen Bedeutung mehr nur auf den im allgemeinen Handel und Verkehr befindlichen Grundbesitz berechnet.

Damit ist nun offenbar dokumentiert, daß an eine Aufgabe dieses Prinzipes aus vermessungstechnischen Gründen kaum zu denken war, mithin der uns von Ihnen erteilte Auftrag sehr wenig Aussicht auf praktischen Erfolg haben würde.

2. Der Umstand, daß Straßen, Flüsse etc. nicht in das Grundbuch aufgenommen werden müssen, hat für die Grundbuchvermessung so gut wie gar keine praktische Bedeutung, denn es bilden ganz allgemein die Grenzen dieser dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke zugleich wieder die Grenzen eben des Privateigentums und müssen als solche, vermessungstechnisch gesprochen, festgelegt werden. Ja sogar die Flächenrechnung muß über diese Straßen etc. durchgeführt werden, damit die so notwendige Kontrolle über die Parzellarflächenermittlung ausgeübt werden kann.

Wir haben also den Zustand, daß wir mehr zu vermessen gezwungen sind, als im Grundbuch ausgewiesen werden muß; es erschien nun dem Vorstand als dessen Aufgabe, wo immer möglich hier den nötigen Kontakt herbeiführen zu helfen.

In Art. 980 welcher lautet:

„Über die Rechte an den Grundstücken wird ein Grundbuch geführt.

Das Grundbuch besteht aus einem Hauptbuch und den das Hauptbuch ergänzenden Belegen, Plänen, Liegenschaftsbeschreibungen und Tagebüchern.“

ist im zweiten Alinea das zur Anlegung des Grundbuches notwendige Aktenmaterial umschrieben. Auf das Gebiet der Vermessungstechnik hat Bezug, der Ausdruck Pläne.

Es steht somit in gegenseitiger Relation das Hauptbuch und der Grundbuchplan; wenn wir nun zwischen diese beiden Dokumente als weiteres Bindeglied ein vom Geometer anzufertigendes, die eigentlichen Katasternummern und die Flächenangabe enthaltendes Liegenschaftenverzeichnis einschalten, dann dürfte zwischen dem notariellen und dem geometrischen Teil des Grundbuches der Kontakt geschaffen sein; mit der Einführung des genannten Instrumentes glaubte der Vorstand mithin dem Zweck ihres Auftrages, so gut es eben noch anging, Nachachtung verschaffen zu können.

3. Über die Grundbuchpläne handelt im Gesetzesentwurf Art. 989 welcher lautet:

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der Einführungsbestimmungen auf Grund einer amtlichen Aufzeichnung, die in der Regel auf einer geometrischen Vermessung beruht.

Die geometrische Vermessung darf bei Alpen, Allmenden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen, die Aufzeichnungen anzulegen sind.

Sie sehen aus diesem Artikel, daß Alpen, Waldungen Möser etc., sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, von der Vermessung ausgeschlossen werden dürfen.

Mit Rücksicht auf die vielen kulturellen Aufgaben, die mit den genannten Bodenarten verbunden sind, und die in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht unterschätzt werden dürfen, erachtete es der Vorstand als seine weitere Aufgabe, auch die Vermessung dieser Kulturen anregen zu müssen.

Aus ihrem Auftrag waren somit drei Anregungen herausgewachsen und es entschloß sich ihre Kommission, dieselben zuerst durch ein Delegation beim Autor des Gesetzentwurfes Herrn Prof. Dr. Huber, Nationalrat in Bern zu vertreten.

Unterm 23. Juni vorig. Jahres empfing Herr Prof. Dr. Huber ihre Delegierten, den Sprechenden und weil unser Sekretär am Erscheinen verhindert war, Herrn Weber von Langental. Der Delegation hat sich in verdankenswertester Weise Herr Kantonsgeometer Röthlisberger angeschlossen.

Wenn ich das Resultat jener Konferenz kurz zusammenfasse, so liegt der Schwerpunkt derselben in der freundl. Zusage des Herrn Dr. Huber, unser in Aussicht gestelltes Memorial als noch zur rechten Zeit eintreffend entgegennehmen und prüfen zu wollen und in der weitern Perspektive, wonach anzunehmen sei, daß in der Beratung der Vollziehungsverordnung dem Geometerverein Gelegenheit gegeben wurde, seine Ansichten und Erfahrungen anzubringen.

Unsere Eingabe ist sodann unterm 6. Juli 1906 dem schweiz. Justiz- und Polizeidepartement, sowie jedem Mitglied der nationalrätslichen und ständerätslichen Kommission gedruckt zugestellt worden und wir haben heute das Vergnügen, ihnen mitteilen zu können, daß unser Vorgehen nicht ganz umsonst gewesen ist, indem sowol der h. Nationalrat als auch der h. Ständerat unsere Wünsche zum Teil akzeptiert haben.

Wie vorauszusehen war, hat die grundsätzliche Änderung, daß auch der herrenlose und öffentliche Grund und Boden in das Grundbuch aufgenommen werden müsse, vor unsren gesetzgebenden Behörden keine Gnade gefunden, dagegen ist durch einen Zusatz in Art. 982 den Kantonen das Recht eingeräumt, von sich aus dessen Aufnahme vorschreiben zu können. (Es wird diese Fakultät, wenn überhaupt, von den Städtekantonen zur Anwendung gelangen.)

Von ganz positivem Erfolg war indessen unser Eventualvorschlag begleitet, indem das von uns gewünschte Liegenschaftenverzeichnis mit Flächenangabe als Bestandteil des Grundbuches von beiden Räten akzeptiert worden ist; wir haben somit den von uns verfolgten Zweck, daß als Grundlage des Grundbuches auch ein vom Geometer anzufertigendes Flächenverzeichnis einzuführen sei, erreicht.

Wie ist es nun unserer dritten Anregung ergangen, dahingehend, es seien auch die Alpen, Wälder, Allmenden, Möser etc. sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, in die Vermessungen einzubeziehen.

Es erübrigt mir ihnen die Vorschläge der Kommissionen über die Vermessungen dieser Gebiete zur Kenntnis zu bringen. Nachdem in der nationalrätl. Kommission Herr Prof. Dr. Huber u. a. ausgeführt hat:

„Als dritter Grundsatz wird aufgestellt, daß das Grundbuch regelmäßig auf Vermessungen beruhen soll, was schon im Grundbuchrecht von ihnen als Regel angenommen worden ist. Man wird da so viel als möglich die bestehenden Vermessungen beibehalten, und auch da, wo keine Vermessung aufgenommen ist, kann materiell das Grundbuchrecht doch in der Weise zur Durchführung gelangen, daß Liegenschaftenregister angelegt werden, die vorläufig die für diese Durchführung genügende Klarheit schaffen. Soweit neue Vermessungen vorzunehmen sind, und das betrifft ungefähr die Hälfte des Gebietsumfangs der Schweiz, soll der Bund in der Hauptsache die Kosten übernehmen. Wir sagen nicht schlechtweg, der Bund übernehme alle Kosten, sondern wir sagen, er übernehme sie der Hauptsache nach und zwar aus dem Grunde, um nicht übermäßige, unbillige Ansprüche gegenüber dem Bund als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Man hat in der Kommission darauf hingewiesen, daß, wenn man sagte, der Bund solle alle Kosten übernehmen, man riskieren würde, daß einzelne Kantone vielleicht sogar Mietzins für den Platz, wo Material, Meßstangen u. s. w. für einige Zeit untergebracht werden, verlangen würden. So weit wollen wir nicht gehen; die Kantone und die Gemeinden sollen dem Bund vielmehr entgegenkommen; aber in der Hauptsache soll der Bund die Kosten der Vermessung tragen.

Bei diesem Grundsatz hat ihre Kommission noch zwei wichtige Bestimmungen angefügt. Einmal die, daß diese Kostentragung durch den Bund schon von Anfang des nächsten Jahres, also schon von 1907 an, stattfinden soll. Man hat diesen Zusatz angefügt, um nicht etwa die Kantone zu veranlassen, ihre Vermessungen liegen zu lassen, nachdem unser Gesetz nun dem Ende der Beratungen entgegenrückt, sondern sie sollen das gleiche Interesse haben, die Vermessung durchzuführen wie bisher, indem ihnen dafür Garantie gegeben wird, daß vom Jahre 1907 an die Kosten vom Bund getragen werden. Ferner hat die Kommission einen zweiten Zusatz gemacht, wonach die nähere Verordnung darüber, in welcher Weise die Kosten zu tragen seien, endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt werden soll.“

Im Anschluß an diese Erklärung sind in den Übergangsbestimmungen folgende Artikel aufgenommen worden:

1808.

Bezüglich der Zeit der Durchführung der Vermessung ist auf die Verhältnisse der Kantone angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die Vermessung und die Einführung des Grundbuches kann für die einzelnen Teile eines Kantons nacheinander folgen. (pag. 1094)

Betreffend die Gebiete, für die eine genaue Vermessung unterbleiben darf, wie Wälder, Alpen, Weiden von beträchtlicher Ausdehnung, soll im Einverständnis mit dem Bundesrat für eine andere genügende Planaufnahme gesorgt werden.

1809.

Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen.

Diese Bestimmung findet auf alle Vermessungen mit Beginn des Jahres 1907 Anwendung. (pag. 1095)

Die nähere Ordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt. In der ständerätlichen Kommission hat der Referent, Herr Ständerat Dr. Hoffmann folgendes gesagt:

Und nun noch das Grundbuch (Art. 1806 ff.). Die Kommission hat diese Bestimmungen im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Nationalrate aufgestellt, es ist lediglich eine andere Reihenfolge, eine etwas veränderte Systematik und eine abgeänderte Redaktion, die wir Ihnen vorschlagen. Wir hätten also zunächst in Art. 1806 den Grundsatz, daß sich Bundesrat und Kantone über die Anlegung des Grundbuches und über die Vermessung des Landes verständigen müssen. Sehr wichtig ist, daß die bestehenden Grundbucheinrichtungen und die Vermessungen, soweit es irgendwie angeht, beibehalten werden sollen.

In Art. 1806 a handeln wir von der Vermessung. Wie ich Ihnen schon gestern ausgeführt habe, steht Ihre Kommission auf dem Standpunkte, nur dasjenige solle vermessen werden, was wert ist, vermessen zu werden, wo also die Kosten im richtigen Verhältnis zum Verkehrsbedürfnis und dem Werte des zu vermessenden Objektes stehen. Es gibt auch noch andere Arten der Aufnahmen, als die trigonometrische Vermessung, sogenannte Meßtischaufnahmen, welche für größere Gebiete, wie Moore, Alpen, Allmenden, durchaus genügen. In Art. 1806 b ist der wichtige

Satz aufgestellt, daß die Kosten der Vermessung in der Hauptsache vom Bunde getragen werden. Sie haben gestern aus dem Munde des Vertreters des Bundesrates gehört, um was für enorme Summen es sich dabei handelt. Die Kommission war sich von vornehmerein darüber klar, daß die Kantone zur Tragung dieser Kosten nicht herbeigezogen werden dürfen, sondern daß der Bund allein in den Riß zu treten habe. Gefährlich wird die Sache deswegen nicht, weil diese Vermessung sich auf eine sehr lange Zeit — man sprach gestern von 30 Jahren, ich glaube diese Zeit ist eher noch zu kurz bemessen — verteilen wird, schon darum weil, wie ich gestern angedeutet habe, wir gar nicht das nötige Personal hätten, um in einem rascheren Tempo die Sache zu erledigen.

In Art. 1807 gehen wir davon aus, daß die Vermessung an und für sich die Grundlage des Grundbuches sein muß, daß sie aber auch keine notwendige Grundlage ist. Ich habe gestern darauf aufmerksam gemacht, daß das Beispiel von Schwyz beweist, wie man ein durchaus brauchbares Grundbuch haben kann ohne Vermessung, wenn nur ausreichende Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden sind. Bei der Feststellung der Reihenfolge, in welcher sich die Vermessung abwickeln soll, ist auf die Verhältnisse und das Interesse, resp. das Bedürfnis der einzelnen Gebiete Rücksicht zu nehmen. In einem und demselben Kantone kann das Bedürfnis ein sehr verschiedenes sein, je nach dem in Frage kommenden Gebiete.

Darüber haben sich die Kantone mit dem Bunde zu verständigen.

In ihren Beratungen auf Grund des Referates kam die Kommission zu folgenden Artikeln:

1806 a.

Die trigonometrische Vermessung erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, deren Wert und Bedeutung die Kosten der Vermessung rechtfertigen.

Für das übrige Land erfolgt eine andere genügende Planaufnahme.

Die Umschreibung dieser Gebiete geschieht nach Anhörung der Kantone durch Bundesbeschuß.

1806 b (= 1809).

Die Kosten der Vermessung sind in der Hauptsache vom Bunde zu tragen.

Diese Bestimmung findet auf alle Vermessungen mit Beginn des Jahres 1907 Anwendung.

Die nähere Ordnung der Kostentragung wird endgültig durch die Bundesversammlung aufgestellt.

Die eidgen. Räte haben somit das Prinzip der Vermessung auch der Alpen, Möser etc. anerkannt und für die Ausführung das Meßtischverfahren in Aussicht genommen.

Wo also im Gesetzesentwurf der Ausdruck Vermessung gebraucht wird, ist damit das polygonare Verfahren gekennzeichnet, während mit Aufnahmen, Aufzeichnungen, das optische Verfahren angedeutet werden will.

Meine Herren Kollegen!

Ich bin am Schlusse meines Referates angelangt, aus welchem Sie vernommen haben, daß für den Fall der Annahme des neuen Zivilgesetzbuches durch das Schweizervolk dem Berufe des Geometers ein großes Arbeitsfeld zugewiesen ist.

Wir beehren uns nun, Ihnen folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

Die vom Vorstande in Sachen der Aufnahme bezw. Einführung des herrenlosen Grundbesitzes in das Grundbuch unternommenen Schritte werden gebilligt.

Weil nun aber im Gesetze selbst nur der grundlegende Begriff der allgemeinen Vermessung enthalten sein kann, ist die Ausführung einer Vollziehungsverordnung, sowie die Vereinheitlichung der verschiedenen vermessungstechnischen Instruktionen noch pendent. Da wir an der Redaktion dieser neuen Erlasse das größte Interesse haben müssen, sind wir im Falle, Ihnen folgende Resolution zu empfehlen, die wir zu handen des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes fassen wollen:

#### Resolution.

Die VI. Hauptversammlung des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer,

indem sie mit hoher Befriedigung davon Kenntnis nimmt, daß

1. bei der Beratung des 26. Titels des neuen Zivilgesetzbuchentwurfes als ein weiterer Bestandteil des Grundbuches das Liegenschaftenverzeichnis der Grundbuchvermessung akzeptiert und

2. durch die Einführung dieses Liegenschaftenverzeichnisses ein besserer Kontakt zwischen dem notariellen und geometrischen Teil des Grundbuches geschaffen worden ist,

bekundet den eidgenössischen Behörden ihre volle Sympathie.

Die Versammlung spricht zu Handen des h. eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes den Wunsch aus, es möchte dem Verein seinerzeit Gelegenheit gegeben werden, anlässlich der Beratung der Vollziehungsverordnungen zur Einführung der neuen Grundbuchform, sowie der Vereinheitlichung der bestehenden vermessungstechnischen Instruktionsvorschriften seine Ansichten und Erfahrungen anbringen zu können.

Anton von Sprecher verdankt, unterstützt von Fröhlich, namens der Versammlung die Bemühungen des Vorstandes. Der im Referat gestellte Antrag wird angenommen und die über das Zivilgesetz empfohlene Resolution gefaßt.

Herrn Prof. Dr. Huber in Bern wird in Anerkennung seiner Verdienste um die Bestrebungen des Vereins ein Dank- und Sympathie-Telegramm zugestellt.

Als in engstem Zusammenhange mit dem Verstehenden, mögen hier noch Mitteilungen folgen, welche an unserer Jahresversammlung noch nicht gemacht werden konnten. Sie bilden zugleich einen vorläufigen Abschluß des Themas.

\* \* \*

Nachdem die Beratung des Entwurfes des Zivilgesetzbuches bis zur redaktionellen Bereinigung und Schlußabstimmung in den eidg. Räten gediehen ist, mag es am Platze sein, die den damaligen Verhältnissen entsprechende Unsicherheit in der Fassung des Artikels 989 durch Bekanntgabe der definitiven Redaktion desselben zu eliminieren.

Ich hatte zunächst eine sich mir bietende Gelegenheit, mit kompetenter Stelle in schriftlichem Verkehr zu stehen, u. a. auch dazu benutzt, mit Nachdruck auf die Folgen aufmerksam zu machen, die in vermessungstechnischer Hinsicht aus der Akzeptierung der vom h. Ständerate gewählten Fassung des zitierten Artikels entstehen müßten.

Die summarische Konsequenz würde darin bestanden haben, daß neben Alpen, Allmenden etc. auch alle Grundstücke von beliebiger Größe, deren Wert und Bedeutung die Kosten der Vermessung nicht gerechtfertigt hätten, mit dem Meßtisch kartiert werden dürften.

Ich lasse aus den bezüglichen Referaten der Kommissionsreferenten in den eidg. Behörden den auf die Vermessungstechnik sich beziehenden Teil derselben nachfolgen, um mit der Anführung der definitiven Fassung des Art. 989 meine Arbeit vorläufig als beendet zu betrachten.

Nationalrat. Referent Prof. Dr. Huber, Bern:

Artikel 989 bietet die Differenz, daß der Ständerat auf die trigonometrische Vermessung verwiesen hat, um diejenige Vermessungsart zu bezeichnen, die als die vollkommenere einer abgekürzten, einer bloß im großen und ganzen vorgenommenen, entgegengesetzt ist. Allein es ergibt sich bei näherer Prüfung, daß mit dem Ausdruck trigonometrisch dieser Gegensatz nicht getroffen wird. Trigonometrisch ist nicht bloß das Verfahren mit dem Theodolit, sondern auch das Meßtischverfahren, so daß also die Verschiedenheit des Verfahrens durch diesen Ausdruck nicht charakterisiert wird.

Aus diesem Grunde halten wir es für besser, bei den früheren Beschlüssen des Nationalrates stehen zu bleiben, und die ständerratliche Kommission hat diesfalls zugestimmt. Ebenso verhält es sich mit Absatz 2 von Art. 989, betr. Beseitigung der Rücksichtnahme auf die Grundstücke, deren Wert und Bedeutung die Kosten der Vermessung nicht rechtfertigen. Man kann mit Recht gegen diesen Beschuß des Ständerates geltend machen, daß sobald ein Objekt von geringerem Wert in Objekten von größerem Wert eingebettet ist, die Vermessung der größern Stücke notwendig auch die Vermessung der kleinern mit sich bringt. Denn man wird das kleine so umkreisen, daß es mit vermessen ist. Aus diesem Grunde ist es richtiger, auf dieses Moment nicht Rücksicht zu nehmen und am früheren Beschuß des Nationalrates auch in diesem Punkte festzuhalten.

Ständerat. Referent Dr. Hofmann, St. Gallen:

Im Kapitel des Grundbuches, Art. 989, sind endlich noch zwei untergeordnete Differenzen zu bereinigen; die eine ist eine mehr redaktionelle. Es handelt sich darum, ob wir von geometrischer oder trigonometrischer Vermessung sprechen wollen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat, da der Ausdruck geometrisch uns zutreffender erscheint. Die trigonometrische Vermessung umfaßt nämlich auch das abgekürzte oder Meßtisch-

verfahren. In dem Zusammenhang, in dem wir von der Vermessung sprechen, soll aber gerade der Gegensatz zu diesem abgekürzten Verfahren zum Ausdruck gebracht werden.

Sodann ist im gleichen Artikel noch folgende Differenz zu liquidieren. Der Ständerat hat zwei Kategorien aufgestellt, bei denen ein abgekürztes Vermessungsverfahren als zulässig erachtet wird, einmal große Objekte, wie Alpen, Allmenden, Möser, Waldungen und dergl., und sodann unabhängig von der Größe des Objektes, Objekte, deren Wert und Bedeutung die Kosten einer Vermessung nicht rechtfertigen.

Die Konkordatsgeometer haben in einer Eingabe auf Streichung der zweiten Kategorie angetragen, und zwar aus technischen Gründen. Sie führen aus, daß kleine Grundstücke von geringem Wert eingebettet sind in Grundstücke von erheblichem Wert, bei deren Messung die kleinen Grundstücke nicht weggelassen werden können, sonst wäre die Erstellung eines Katasters überhaupt nicht möglich. Bei parzelliertem Grundbesitz, wie z. B. im Tessin, wäre eine solche Ausscheidung bei der Katastervermessung geradezu unmöglich.

#### Art. 989 (definitiv).

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der Einführungsbestimmungen auf Grund eines amtlichen Planes, der in der Regel auf einer geometrischen Vermessung beruht.

Die geometrische Vermessung darf bei Alpen, Allmenden, Mösern, Waldungen und dergleichen, sobald sie von beträchtlicher Ausdehnung sind, unterbleiben.

Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.

St. Gallen, Juli 1907.

E.

---

### Alpverbesserungen im Kanton St. Gallen.

Im Laufe der letzten 10 Jahre sind im Kanton St. Gallen ausgedehnte Boden- und Alpverbesserungen durchgeführt worden. Namentlich auf dem Gebiete der Alpverbesserungen wurde für